



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 233/10

vom
7. Juli 2010
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer sexueller Nötigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Juli 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 22. Dezember 2009 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte im Fall 2 der Urteilsgründe wegen besonders schwerer sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und im Fall 3 der Urteils Gründe wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Schmitt

Krehl

Eschelbach

Ott